



Inhalt	Seite
Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Ausländerbeirat d. Landeshauptstadt München v. 8. April 2011	109
Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 13 Bogenhausen a) Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung u. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2039 Barlowstr. (östl.), S-Bahnhof Engelschalking (westl.), Brodersenstr. (nördl.)	110
b) Aufhebung d. Aufstellungsbeschlusses f. d. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1935 v. 22.10.2003 sowie Teilaufhebung d. Aufstellungsbeschlusses f. d. Bebauungsplan Nr. 85 v. 22.05.1963	110
Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 29. April 2011 mit 31. Mai 2011 Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/43 Otto-Sendtner-Str. (beiderseits), Isar (westl.) – Gärtnersiedlung Freimann – Fläche f. Landwirtschaft –	110
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 29. April 2011 mit 31. Mai 2011 Stadtbez. 1 Altstadt-Lehel Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2040 Franz-Josef-Strauß-Ring (östl.), Prinzregentenstr. (südl.), Seitzstr. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 280) – Gemeinbedarfssfläche Verwaltung –	111
Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 01.04.2011	112
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	114

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München

vom 8. April 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung.

§ 1

Die Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 16.10.1989 (MüABl. S. 402), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2010 (MüABl. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die folgenden Absätze 5 und 6 neu eingefügt:

„(5) Soweit der Ausländerbeirat beratende Ausschüsse bildet und für die beratenden Ausschüsse Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher und deren Stellvertretung wählt, bilden diese Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher sowie die drei Vorstandsmitglieder den Erweiterten Vorstand. Die Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher werden vor der Besetzung der Ausschüsse durch die Vollversammlung gewählt.

(6) Jede Nationalität innerhalb des Erweiterten Vorstandes darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit werden mit ihrer ausländischen bzw. ehemaligen Staatsangehörigkeit berücksichtigt. Alle Mitglieder mit mehr als einer ausländischen Staatsangehörigkeit müssen sich vor der Wahl zum Vorstand gegenüber der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats verbindlich auf eine Staatsangehörigkeit festlegen. Die Festlegung ist für andere Gremien und für die gesamte Amtszeit verbindlich.“

2. In § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„Die jeweilige Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis vom amtierenden Ausländerbeirat eine neue beschlossen wird. Dies gilt auch nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Ausländerbeirats.“

3. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Ausschuss nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern zuzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Ausländerbeirats. Die Sitzverteilung erfolgt paritätisch zwischen Frauen und Männern. Jede Nationalität innerhalb der acht stimmberechtigten Mitglieder darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. § 6 Abs. 6 S. 2–4 gelten entsprechend.“

Die Mitglieder werden vom Ausländerbeirat aus dessen Mitte gewählt. Gewählt sind diejenigen vier Frauen und Männer, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen. Sollten nicht ausreichend Nationalitäten vertreten sein bzw. können aus anderen Gründen nicht alle Sitze im Ausschuss besetzt werden, so ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den vorhandenen Nationalitäten bzw. den besetzbaren Sitzen zu reduzieren.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 06.04.2011 beschlossen.

München, 8. April 2011

Christian Ude
Oberbürgermeister

des im Umgriff gemäß neuem Aufstellungsbeschluss liegenden Teilbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 22.05.1963 für den Bebauungsplan Nr. 85.

Das Planungsgebiet, das derzeit überwiegend als Lagerfläche genutzt wird, soll als allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Im Planungsgebiet soll das allgemeine Wohngebiet so angeordnet werden, dass neben dem Wohnen, die das Wohnen ergänzenden Nutzungen entlang der Brodersenstraße untergebracht werden.

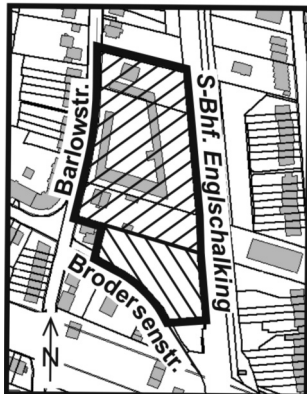
Der geplanten Bebauung vorgelagert soll entlang der Barlowstraße eine öffentliche Grünfläche und Kinderspielplätze sowie im Süden des Planungsgebietes eine weitere öffentliche Grünfläche entstehen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. April 2011 mit 31. Mai 2011

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann

**Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss**

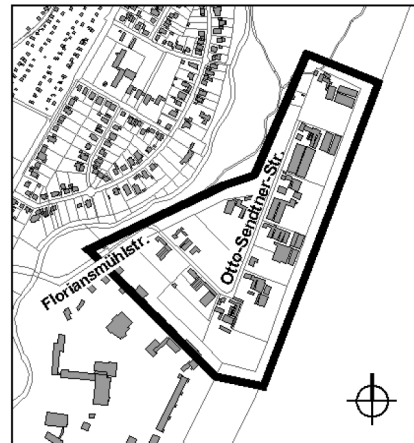
Stadtbezirk 13 Bogenhausen



a) Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2039 Barlowstraße (östlich), S-Bahnhof Engelschalking (westlich), Brodersenstraße (nördlich)

b) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1935 vom 22.10.2003 sowie Teilaufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 85 vom 22.05.1963

Der Vollversammlung des Stadtrates hat am 06.04.2011 beschlossen, für das genannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.10.2003 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1935 und die Aufhebung



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/43 Otto-Sendtners-Straße (beiderseits), Isar (westlich) – Gärtnersiedlung Freimann – Fläche für Landwirtschaft –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 29. April 2011 mit 31. Mai 2011**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts-/ Stadtbild, Kultur- und Sachgüter.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 7. April 2011

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Von einer Umweltprüfung (UP) wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens abgesehen.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

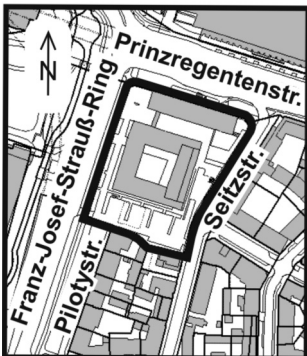
Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. April 2011 mit 31. Mai 2011

München, 6. April 2011

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2040
Franz-Josef-Strauß-Ring (östlich),
Prinzregentenstraße (südlich),
Seitzstraße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 280)
– Gemeinbedarfsfläche Verwaltung –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 29. April 2011 mit 31. Mai 2011**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**Freistellung
– Bekanntmachung –**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 01.04.2011 – Az.: 61130-611pf/041-2305#008 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die in der Tabelle aufgeführten Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Gemarkungen Neuhausen und Sektion 4, Streckennummer 5503 München – Augsburg, Strecken – km 1,4 – 1,9, werden zum 08.04.2011 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)
Neuhausen	–	287/3	ca. 104 m ²
Neuhausen	–	229 TF (neu: 229/135)	ca. 8.867 m ²
Sektion 4	–	6856/49 TF (neu: 6856/130)	ca. 53 m ²
Sektion 4	–	6856/122 TF (neu: 6856/129)	ca. 149 m ²
Sektion 4	–	6856/131	ca. 90 m ²

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1 : 1.000 vom 14.02.2011.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/ 5 48 56-130) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

München, 1. April 2011

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
Fischer

Rechtsbehelfsbelehrung

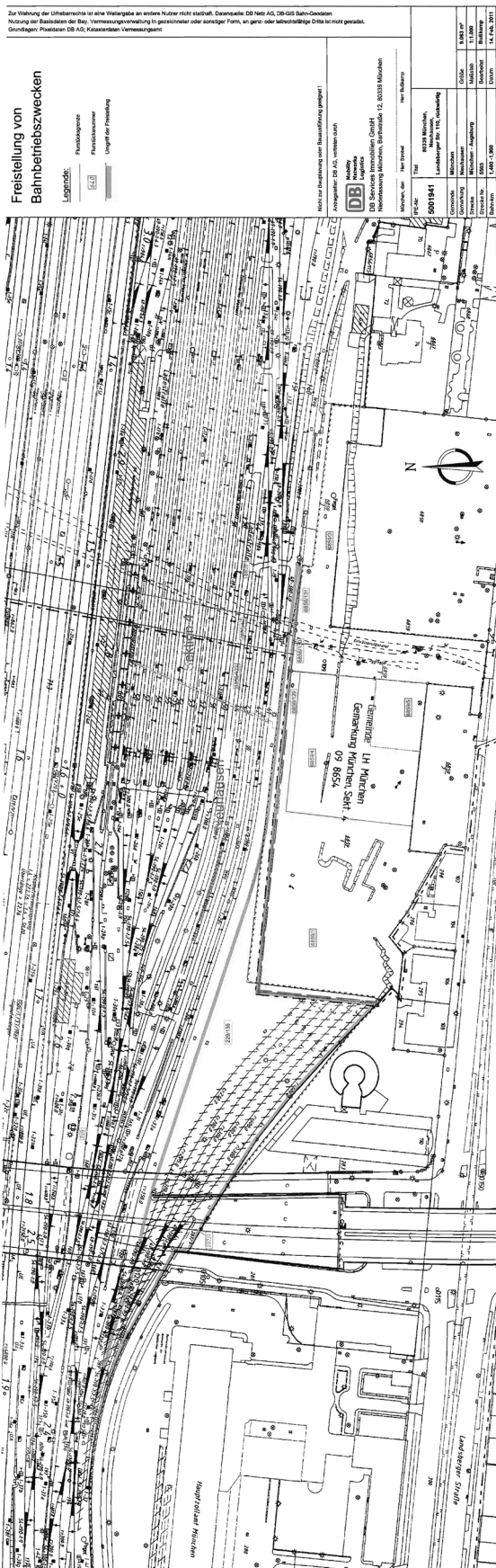
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.



Nichtamtlicher Teil

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. EEWärmeG. Kommentar. Hrsg. v. Thorsten Müller ... – München: Beck, 2010. XXVI, 499 S. ISBN 978-3-406-58503-6; € 98.–

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz verpflichtet Eigentümer neu errichteter Gebäude, für die Wärmeversorgung zumindest anteilig erneuerbare Energien zu nutzen (Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, Biomasse). Alternativ können Abwärme, Wärme aus Fernwärmenetzen oder Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt werden. Eine finanzielle Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energien ist vorgesehen. Der Kommentar aus der gelben Reihe erläutert das Gesetz. Das EEWärmeGesetz unterscheidet sich grundlegend vom EEG. Es setzt andere Instrumente ein. Das Gesetz regelt nur einen Teilbereich und überlässt im Übrigen den Ländern Regelungsbereiche. Im Anhang ist der Text des Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg aufgenommen, das erste Gesetz auf Landesebene zur Thematik.

Kompaktcommentar Vergaberecht. Hrsg. v. Klaus Willenbruch und Kristina Wieddekind. – 2. Aufl. – Köln: Werner, 2011. XLII, 1830 S. ISBN 978-3-8041-5029-4; € 129.–

Das Werk bietet eine Kommentierung des gesamten Vergaberechts in einem Band. Die gesetzlichen Bestimmungen des Vergaberechts sind auf viele verschiedene Rechtsquellen verteilt. Der Kompaktcommentar gliedert sich nach Sachzusammenhängen und erläutert jeweils die verschiedenen einschlägigen Vorschriften. Der Schwerpunkt liegt auf den praxisrelevanten Themen. Neben der Gesetzgebung ist die Rechtsprechung und Literatur bis Sommer 2010 berücksichtigt. Die Änderungen durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz 2009 und seine ersten Auswirkungen sind eingearbeitet. Die Neufassungen der VOB Teil A und der VOL Teil A sowie der Vergabeordnung für freieberufliche Leistungen (VOF) aus dem Jahr 2010 sind eingeflossen.

Ausländerrecht. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU. Artikel 16 a GG und Asylverfahrensgesetz ... Kommentar. Von Jan Bergmann, Klaus Dienelt und Sybille Röseler. – 9., neu bearb. u. erw. Aufl. – München: Beck, 2011. XXXVIII, 2324 S. ISBN 978-3-406-57051-3; € 138.–

Der bewährte Kommentar behandelt das Aufenthaltsgesetz, das Freizügigkeitsgesetz/EU, das Asylverfahrensgesetz mit materiellem Asylrecht sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften. Dazu bietet das Werk einen umfangreichen Textteil mit allen praxiswichtigen Vorschriften. Kurz nach der Fertigstellung der 8. Auflage 2005 verstarb unerwartet der langjährige Kommentator Günter Renner. Jetzt legen seine Nachfolger eine Neuauflage des Werkes vor. Diese berücksichtigt zahlreiche Gesetzesänderungen, insbesondere das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher

Richtlinien der Europäischen Union. Der Band enthält eine Neukommentierung des FreizügigG/EU, die die Auswirkungen der Unionsbürgerrichtlinie aufzeigt. Neu eingearbeitet ist die bundeseinheitliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009. Die Fülle der ausländer- und asylrechtlichen Rechtsprechung ist ausgewertet und eingearbeitet. Ein differenziertes Sachregister rundet den Kommentar ab.

Gesellschaftsrecht. BGB, HGB, PartGG, GmbHG, AktG, UmwG, GenG, IntGesR. Hrsg. von Martin Henssler und Lutz Strohn. – München: Beck, 2011. XXIX, 3016 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 62) ISBN 978-3-406-56766-7; € 248.–

Die einzelnen Gesellschaftsformen sind in verschiedenen Gesetzen geregelt. In der Neuerscheinung aus der Reihe der grauen Kommentare des Beck-Verlages werden alle diese Einzelgesetze in einem umfangreichen Band erläutert, damit wird das Gesellschaftsrecht gesetzesübergreifend in einem Werk kommentiert: – Bürgerliches Gesetzbuch mit den Stiftungen und den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts – Handelsgesetzbuch mit der OHG, der KG und der stillen Gesellschaft – Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – GmbH-Gesetz – Aktiengesetz – Genossenschaftsgesetz. Zudem behandelt der Band das Umwandlungsgesetz und das internationale Gesellschaftsrecht in eigenen Abschnitten. Alle großen Reformen im Bereich des Gesellschaftsrechts sind eingearbeitet. Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand. Der Kommentar orientiert sich an den Fragestellungen der Praxis und setzt hier seine Schwerpunkte. Ein umfangreiches Sachverzeichnis erschließt den Band.

Adler, Detlev P.: Praxisleitfaden Gewerbemietverträge. – München: Beck, 2011. X, 127 S. ISBN 978-3-406-61251-0; € 26.–

Im Gegensatz zu Wohnungsmietverträgen gibt es im gewerblichen Mietvertragsrecht wenig spezielle Regelungen. Im Rahmen des BGB können die Parteien weitgehend freie Vereinbarungen treffen. In dem Leitfaden wird zunächst die Wirkung typischer Formulierungen im Gewerbemietvertrag aufgezeigt, insbesondere weist der Autor auf Folgen für den Mieter hin. Der zweite Teil stellt die Verwaltung der gewerblichen Mietverträge dar und gibt Tipps zur Organisation des gesamten Vertragsmanagements. Ein weiterer Schwerpunkt ist das Thema Nebenkosten-Controlling. Praxisorientierte Wege und Mittel helfen, die Kosten im Griff zu behalten.

Recht der elektronischen Medien. Kommentar. Hrsg. von Gerald Spindler und Fabian Schuster. – 2. Aufl. – München: Beck, 2011. XLIV, 1859 S. ISBN 978-3-406-59415-1; € 298.–

Der Kommentar erläutert in einem einzigen Band alle wichtigen Vorschriften für die elektronischen Medien, die einer ständigen Fortentwicklung unterliegen. Das Werk konzentriert sich auf die Kernmaterien des Medien- und Kommunikationsrechts. Der Band erfasst prägnant die einzelnen Normen und berücksichtigt die einschlägige Rechtsprechung.

Der Praxiskommentar erläutert in einem Querschnitt die relevanten Auszüge folgender Gesetze:

- Bundesdatenschutzgesetz
- aus dem BGB: Fernabsatz, Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche
- Internationales Privatrecht – EGBGB, Rom I, Rom II
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- Markengesetz
- Presserecht im Internet und „elektronische Presse“
- Rundfunkstaatsvertrag
- Signaturgesetz
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Telemediengesetz (TMG)

Neu aufgenommen wurden die einschlägigen Auszüge aus dem Strafgesetzbuch, dem Urheberrechtsgesetz und dem Zugangerschwerungsgesetz.

Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Kommentar. Begr. von Hans Lechner. Fortgeführt von Rüdiger Zuck. – 6. Aufl. – München: Beck, 2011. XV, 815 S. ISBN 978-3-406-61112-4; € 88.–

Der Band aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine prägnante Kommentierung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Die Neuauflage wurde weitgehend neu bearbeitet und erheblich erweitert, insbesondere die Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum ist wichtig. Die Kammerrechtsprechung zur Verfassungsbeschwerde ist vollständig ausgewertet. Aktuelle Schwerpunkte sind u.a.:

- das BVerfG im europäischen Verfassungsverbund, seine Aufgaben gegenüber dem Gesetzgeber und der Instanzrechtsprechung
- umfangreiche Darstellung des Untersuchungsgrundsatzes
- Neubearbeitung der Wahlprüfungsbeschwerde
- rechtliches Gehör und Anhörungsrüge
- Subsidiaritätsprinzip und die Kritik an der Erfordernis der Unmittelbarkeit

Erstmals wird das neu in das Gesetz aufgenommene Normfrei-gabeverfahren (§ 97 BVerfGG) kommentiert.

Lippross, Otto-Gerd: Vollstreckungsrecht. – 10. Aufl. – München: Vahlen, 2011. XX, 289 S. (Referendarpraxis) ISBN 978-3-8006-4151-2; € 24,90.

Das eingeführte Werk aus der Reihe Referendarpraxis vermittelt die Grundlagen, Abläufe und Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

Anhand von Fallbeispielen werden die zahlreichen Probleme des Zwangsvollstreckungsrechts aufgezeigt und deren Lösungen erörtert. Aufbauschemata zu den einzelnen Vollstreckungsarten und Rechtsbehelfen unterstützen die Lernenden. Klausurhinweise und Formulierungsbeispiele ergänzen den examensrelevanten Stoff.

In die Neuauflage sind die Änderungen durch die Gesetzesreformen und die Rechtsprechung eingearbeitet, u.a. das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008, das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 07.07.2009 sowie das Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung.

Praxishandbuch der Immobilien-Investitionen. Hrsg. von Jürgen Schäfer und Georg Conzen. – 2. Aufl. – München: Beck, 2011. XLV, 652 S. ISBN 978-3-406-60563-5; € 98.–

Das Handbuch von renommierten Praktikern vermittelt einen Überblick über alle wesentlichen Aspekte der Immobilieninvestitionen. Hierzu zählen zum Beispiel die Erfolgsfaktoren des Immobilieninvestments und die Anforderungsprofile und Vorgehensweisen der institutionellen und privaten Investoren im Rahmen des Investitions- und Desinvestitionsprozederes. Darüber hinaus wird in sehr detaillierter Form das Portfolio-, Asset- und Facilitymanagement sowie das notwendige Controlling beschrieben. Zur praxisgerechten Abrundung sind Analyse-, Prognose- und Finanzierungsmethoden, steuerliche und rechtliche Aspekte sowie Gestaltungsmöglichkeiten und Arbeitshilfen dargestellt.

Die Neuauflage bringt alle Beiträge auf den aktuellen Stand. Neu aufgenommen sind die Themen „Real Estate Investment Trust (REIT) in Deutschland“, „Leistungssteigerung in der Mietergewinnung und -bindung“ und „Benchmarking von Betriebsmodellen im Asset- und Property-Management“

Beck'sches Formularbuch Mietrecht. Hrsg. von Günter Nies und Richard Gies. – 3., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2011. XXX, 1037 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-60663-2; € 106.–

Das Beck'sche Formularbuch Mietrecht stellt die gesamte Bandbreite der kautelarjuristischen Tätigkeit im Bereich des Mietrechts dar. Wohnraum- und Gewerberaummietrecht sind gleichermaßen erfasst. Der Band bringt zahlreiche Muster zu Verträgen, Abrechnungen, einseitigen Willenserklärungen sowie zur anwaltlichen Korrespondenz. Umfangreiche Anmerkungen zum materiellen Recht ermöglichen dem Nutzer die Anpassung des Musters an den eigenen Fall. Die beigefügte CD-ROM enthält alle Vertragsmuster, die in die eigene Textverarbeitung übernommen und bearbeitet werden können.

Die Neuauflage berücksichtigt in Mustern und Anmerkungen die umfangreiche Rechtsprechung der vergangenen Jahre, die zum Teil erhebliche Änderungen mit sich gebracht hat, sowie das einschlägige Schrifttum. Zudem wurden neue Muster aufgenommen, u.a. zu Schönheitsreparaturen, zur Abmahnung und zur Vertragsbeendigung.

Münchener Kommentar zum Aktiengesetz. Hrsg. von Wulf Goette, Mathias Habersack. – 3. Aufl. – München: Beck.
Bd. 5: §§ 278 – 328 AktG. SpruchG. ÖGesAusG. Österreichisches Konzernrecht. Bearb. von Holger Altmeyen ... – 2010. XXXV, 1504 S. ISBN 978-3-406-55455-1; € 198.–
Bd. 6: §§ 329 – 410 AktG. WpÜG. Österreichisches Übernahmerecht. Bearb. von Barbara Grunewald ... – 2011. XXXV, 1251 S. ISBN 978-3-406-55456-8; € 228.–

Vom Münchener Kommentar zum Aktienrecht liegen jetzt weitere Bände der dritten Auflage vor. Der Großkommentar für Praxis und Wissenschaft ist auf sieben Bände angelegt. Namhafte Autoren zeichnen jeweils für einzelne Abschnitte. Im Anschluss an die Kommentierung des deutschen Rechts ist jeweils eine kurze Darstellung der Rechtslage in Österreich angefügt. Die Neuauflage des 5. Bandes kommentiert die §§ 278 – 290 AktG über die Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie §§ 291 – 328 über das Konzernrecht mit Schwerpunkten auf den Fragen der Haftung und des cashpooling. In dem Band 5 wird auch das Spruchverfahrensgesetz erläutert und abschließend in das österreichische Konzernrecht eingeführt. Der Band 6 enthält die Kommentierung zu den Sondervorschriften bei der Beteiligung von Gebietskörperschaften mit Themen wie Mitteilungspflichten, Weisungsgebundenheit von Aufsichtsratsmitgliedern und Berichtspflichten. Erläutert ist auch die Sonderregelung zur Verschwiegenheitspflicht sowie das Zusammenspiel mit dem Haushaltsrecht. Zudem sind die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) kommentiert. Außerdem umfasst Band 6 die Erläuterung zum WpÜG sowie eine Darstellung der Rechtslage zum Übernahmerecht in Österreich. Die Neuauflage berücksichtigt u.a. das Übernahmerrichtlinienumsetzungsgesetz und das Transparenzrichtlinienumsetzungsgesetz. Das FGG-Reformgesetz sowie das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) sind in beide Bände eingearbeitet. Die umfangreiche Rechtsprechung und die zahlreichen Literaturhinweise sind auf aktuellem Stand.

BauO NRW. Kommentar. Begründet von Horst Gädtke. Fortgef. von Knut Czepuck, Markus Johlen, Andreas Plietz, Gerhard Wenzel. – 12., überarb. Aufl. – Köln: Werner, 2011. XXXII, 2023 S. ISBN 978-3-8041-1835-5; € 169.–

In die Neuauflage sind wieder zahlreiche Änderungen eingearbeitet. Die Entwicklung der Deregulierung im Bundesrecht wie im Landesrecht schreitet weiter voran. Auch die Rechtsetzung durch die Europäische Union gewinnt immer mehr an Bedeutung für die tägliche Praxis in der öffentlichen Verwaltung und in der Bauwirtschaft, insbesondere durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Neben den Änderungen, die durch diese EU-Richtlinie erforderlich wurden, berücksichtigt der Kommentar sämtliche Änderungen der Landesbauordnung und der bauordnungsrechtlichen Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen, wie die Sonderbauverordnung, die Prüfverordnung, die Verordnung über bautechnische Prüfungen mit zugehöriger Verwaltungsvorschrift und die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparungsverordnung. Rechtsprechung und Literatur sind bis Sommer 2010 eingearbeitet.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erschließt den Kommentar.